

**Wiederholung der
Qualifikationsprüfung für den
Einstieg in der dritten
Qualifikationsebene der Fachlauf-
bahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt nichttechnischer
Verwaltungsdienst 2025**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Sport und Integration
vom 11. Juli 2025, Az. Z3-0604-4-1-24**

1. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt im Dezember 2025 die Wiederholung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst 2025 durch.
2. ¹Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Hof abgehalten. ²Die schriftlichen Aufgaben sind - beginnend jeweils um 8 Uhr - an folgenden Tagen zu fertigen:

Dienstag,	2. Dezember 2025
Mittwoch,	3. Dezember 2025
Donnerstag,	4. Dezember 2025
Freitag,	5. Dezember 2025
Montag,	8. Dezember 2025
Dienstag,	9. Dezember 2025

³Der mündliche Teil der Prüfung wird nach dem schriftlichen Teil, voraussichtlich vom 10. bis 18. Dezember 2025, spätestens bis 6. Februar 2026, abgenommen werden. ⁴Als Prüfungsort ist Hof vorgesehen.

⁵Die Prüfungslokale und die genauen Termine der mündlichen Prüfung werden durch das Prüfungsamt mitgeteilt; das Prüfungsamt ist bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -, Wirthstraße 51, 95028 Hof (Postanschrift: Postfach 34 10, 95002 Hof), eingerichtet.

3. ¹Die zum schriftlichen und zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vom 3. Juli 2017 (AllMBl. S. 267). ²Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden auch mit der Ladung bekanntgegeben.
4. ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wiederholung der Qualifikationsprüfung ergeben sich aus § 60 FachV-nVD. ²Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst (Einführungszeit) ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung bis spätestens 17. Oktober 2025 beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen.

³Hierzu sollte das auf der Homepage der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern eingestellte Formular verwendet werden (www.aiv.hfoed.de - Fachstudium - Diplomverwaltungswirt (FH) - Prüfungen - Qualifikationsprüfung). ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung wird das Prüfungsamt den Prüfungsbewerbern schriftlich mitteilen.

5. ¹Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 54 APO sind mit den notwendigen Nachweisen dem Prüfungsamt bis spätestens 3. November 2025 vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Anträge auf Nachteilsausgleich wird das Prüfungsamt den Prüfungsbewerbern schriftlich mitteilen.
6. ¹Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können gemäß § 65 FachV-nVD Bedienstete aus deren Bereich zur Prüfung gastweise zugelassen werden. ²Für diese Bediensteten gilt die Prüfung nicht als Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes; sie nehmen an der Prüfung außerhalb des Wettbewerbs teil (§ 51 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FachV-nVD).
7. ¹Die schriftliche Erklärung, ob die Diplomarbeit wiederholt wird oder nicht (§ 60 Satz 2 FachV-nVD), ist bis spätestens 31. Oktober 2025 gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. ²Das Thema der neuen Diplomarbeit wird den Prüfungsteilnehmern unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung ausgegeben. ³Im Übrigen gelten die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Ersterstellung der Diplomarbeit bei ihrer Wiederholung entsprechend.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor
StAnz Nr. 28/2025